



SATZUNG (SASN) der International Police Association (IPA) Landesgruppe Sachsen

Inhalt

Abschnitt 1 - Grundlagen.....	2
Abschnitt II - Regelungen	4
Abschnitt III - Mitgliedschaft.....	10
Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten	13
Abschnitt V -'Schlussbestimmungen	14

Abschnitt 1 -Grundlagen

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz und Struktur

1. Der Verein heißt
 „International Police Association (IPA), Landesgruppe Sachsen
 e. V." (nachfolgend IPA-Landesgruppe Sachsen).
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco" (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in
 Chemnitz und entspricht räumlich überwiegend dem Freistaat
 Sachsen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die IPA Deutschland ist ein Gesamtverein, der sich in Landes-
 gruppen und Ver-bindungsstellen als Zweigvereine gliedert.
6. Diese Satzung gilt für die IPA-Landesgruppe Sachsen und ihre
 Verbindungsstellen ohne eigene Satzung im Bereich des Frei-
 staates Sachsen.

Artikel 2 Bindung an die Internationalen Statuten

Die IPA-Landesgruppe Sachsen ist Mitglied der International Police Association (IPA). Die Internationalen Statuten, insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA-Landesgruppe Sachsen verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unzumutbare haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.

Artikel 3 Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA-Landesgruppe Sachsen ist der unabhängige Zusammen-
 schluss von An- gehörigen des Polizeidienstes der Bundesrepub-
 lik Deutschland und ihrer Bundesländer, ohne Unterschied von
 Rang, Ethnie, Religion, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsiden-
 tität, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwi-
 schen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zu-
 sammenarbeit zu schaffen.
2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltum-
 fassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den
 Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle

Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

3. Die IPA-Landesgruppe Sachsen ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Abschnitt II – Regelungen

Artikel 4 Allgemeine Grundlagen / Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in Verbindungsstellen.
2. Die Landesgruppe und Verbindungsstellen bestimmen ihre Rechtsform in eigener Zuständigkeit. Ihre Stellung als Gliederung des Gesamtvereins wird hiervon nicht berührt.
3. Als Zweigvereine sind alle Gliederungen an die Beschlüsse des Bundesvorstandes der IPA Deutschland gebunden.
4. Die Regelwerke der IPA-Landesgruppe Sachsen sind für die sächsischen Verbindungsstellen verbindlich. Wenn sich die Verbindungsstellen eigene Regelwerke geben, dürfen diese denen der IPA-Landesgruppe Sachsen inhaltlich nicht widersprechen. Die Satzung einer Verbindungsstelle und deren Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und den Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Landesgruppe Sachsen.
Bei Verbindungsstellen, die ihre Satzung ohne schriftliche Bestätigung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und den Geschäftsführenden Vorstand der IPA-Landesgruppe Sachsen bei einem Amtsgericht in das Vereinsregister eintragen lassen, ruht bis zur Bestätigung ihr Status als Zweigverein der IPA Deutschland und der IPA-Landesgruppe Sachsen.

Artikel 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, das für alle Angelegenheiten zuständig ist, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ der IPA Deutschland zugewiesen ist.

Die Mitgliederversammlung ist

- auf Landesebene der „Landesdelegiertentag“ und

- bei den Verbindungsstellen die „Mitgliederversammlung“.

Die Landesdelegiertentag der IPA-Landesgruppe Sachsen ist gemäß der 4jährigen Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.

Mitgliederversammlungen der Verbindungsstellen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Der Ablauf ist in der Versammlungsordnung der IPA Deutschland (VODS) geregelt.

2. Bei den Verbindungsstellen bestimmen deren Mitgliederversammlungen die Dauer der Amtsperiode.
3. Der Landesdelegiertentag der IPA-Landesgruppe Sachsen setzt sich zusammen aus
 - a) dem Landesgruppenvorstand
 - b) den Delegierten der Verbindungsstellen. Dabei sind aus jeder Verbindungsstelle ein Mitglied des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes gesetzt und 2 weitere Delegierte von der Mitgliederversammlung zu wählen.
4. Der Landesdelegiertentag ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und eines Ersatzrechnungsprüfers (bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich)
 - c) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung
 - e) die Auflösung der eigenen Landesgruppe
 - f) die Wahl einer Schiedsperson und eines Vertreters
 - g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Nationalen Kongress.

Der Landesgruppenvorstand (LV) setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand (GLV) und den Leitern der Verbindungsstellen der IPA-Landesgruppe Sachsen und tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Leiter der Verbindungsstellen sind damit gleichzeitig als Beisitzer bestimmt. Diese Funktion nehmen sie nur ein, solange sie ihr Amt als Verbindungsstelleleiter ausüben. Eine gesonderte Wahl durch den Landesdelegiertentag erfolgt nicht.

Der LV ist einzuberufen, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert.

Zu seiner Unterstützung kann der LV für besondere Aufgaben Referenten berufen. Sie sind ihm verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

Der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Landesgruppe Sachsen wird vom Landesdelegiertentag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Amtszeit bis zur Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

5. Der Termin des Landesdelegiertentags ist den Verbindungsstellen mindestens vier Monate vorher bekannt zu geben, damit ihnen ausreichend Zeit gegeben ist, um in den Mitgliederversammlungen Anträge zu beraten und fristgerecht einzureichen.
6. Antragsberechtigt sind die Verbindungsstellen, Landesvorstandsmitglieder und die Delegierten. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor dem Landesdelegiertentag an den Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand in Schriftform einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung bei den Verbindungsstellen ist zuständig, sofern in deren Satzung keine ergänzende Regelung getroffen wurde, für:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Wahl der Beisitzer
 - c) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und eines Vertreters. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich
 - d) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag
 - e) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung
 - g) die Auflösung der eigenen Verbindungsstelle
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bei der Landesgruppe erfolgt in Text-form (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben) spätestens acht Wochen, bei den Verbindungsstellen vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag.

Sie gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie am 57. Tag, bei den Verbindungsstellen am 29. Tag an die letzte von den Einzuladenden in Textform mit-geteilten Kontaktadressen verschickt worden ist.

Der Einladung sind beizufügen:

- a) die Tagesordnung
- b) vorliegende Anträge
- c) die Kandidatenliste für den Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand
- d) sonstige notwendige Arbeitsunterlagen und Informationen

Näheres hierzu regelt die Versammlungsordnung der IPA Deutschland (VODS).

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 15 % der Mitglieder der jeweiligen Gliederung oder
 - c) mehr als die Hälfte der Verbindungsstellen auf Landesebene dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
10. Satzungs- und Auflösungsbeschlüsse gemäß Ziffer 4 Buchstabe e und f bzw. Ziffer 7 Buchstabe e und f bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
Weiteres regelt die Versammlungsordnung der IPA Deutschland (VODS).

Artikel 7 Vertretung

1. Die IPA-Landesgruppe Sachsen und ihre Verbindungsstellen werden gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder ihres eigenen geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des Vorstands angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte der Leiter zur Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird er von einem Sekretär vertreten.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes der IPA-Landesgruppe Sachsen ist beschränkt auf das Vereinsvermögen der IPA-Landesgruppe Sachsen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes einer Verbindungsstelle ist beschränkt auf das Vermögen der jeweiligen Untergliederung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand auf Landesebene bzw. bei den Verbindungsstellen besteht aus

- a) dem Leiter (Landesgruppen- bzw. Verbindungsstellenleiter)
- b) zwei Sekretären
- c) dem Schatzmeister

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) Geschäftsführenden Vorstand und den
- b) Beisitzern (für den LV sind dies die Verbindungsstellenleiter)

Ergänzendes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Artikel 8 Zuständigkeiten Landesgruppenvorstand

1. Der Leiter der Landesgruppe beruft den Landesgruppenvorstand ein, sobald es die Geschäfte erfordern oder fünf Mitglieder des Landesgruppenvorstandes dies beantragen. Ist der Leiter verhindert, erfolgt die Einladung durch einen Sekretär.
2. Der Landesgruppenvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushalts
 - b) die kommissarische Besetzung von Vorstandsmitgliedern und ggf. deren Entpflichtung
 - c) die Berufung und Entpflichtung von Referenten
 - d) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Wahrnehmung der durch Geschäftsordnung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben
 - f) die nachgeordneten Regelwerke,
 - Geschäftsordnung
 - Ergänzung zur Finanzordnung, die nicht in Widerspruch zu der Finanzordnung der IPA Deutschland (FODS) stehen dürfen.

Bei Abstimmungen nach Buchstaben f) ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Die Verbindungsstellen können für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Regelwerke erlassen, die nicht in Widerspruch zu der Finanzordnung der IPA Deutschland (FODS) stehen dürfen.

3. Der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand (GLV) vertritt die Landesgruppe in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf nationaler Ebene.
Er ist dem Landesdelegiertentag und dem Landesgruppenvorstand (LV) für die Durchführung der von ihm gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zwischen den Landesdelegiertentagen

berichtet er auf den Sitzungen des Landesgruppenvorstands über seine Arbeit.

4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes aus, kann die freiwerdende Stelle vom Landesgruppenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Landesgruppenvorstandsmitglieds endet spätestens mit der des Landesgruppenvorstands.
5. Die Leiter der Verbindungsstellen, die gleichzeitig Beisitzer sind vertreten im Landesgruppenvorstand die Interessen der Verbindungsstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GOSN).
6. Referenten werden vom Landesgruppenvorstand eingesetzt und beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet dies erfordert.
In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Am Landesdelegiertentag nehmen sie ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht Delegierte sind.

Artikel 9 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA-Landesgruppe Sachsen erfolgt die Liquidation durch den Präsidenten der IPA Deutschland und ein Mitglied des geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes. Der Verein wird von ihnen im Verfahren gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
2. Im Falle der Auflösung einer Verbindungsstelle erfolgt die Liquidation durch den Landesgruppenleiter und ein Mitglied des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands.

Zu Liquidatoren können anstelle des Vorstands auch andere Personen bestellt werden. Für diese Bestellung gelten maßgebend die Vorschriften für die Bestellung eines Vorstands.

3. Das Vermögen der aufzulösenden IPA-Landesgruppe Sachsen fällt der IPA Deutschland zu, das einer sächsischen Verbindungsstelle der IPA-Landesgruppe Sachsen.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 10 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft
 - b) die beitragsfreie Mitgliedschaft
 - c) die Ehrenmitgliedschaft
 - d) die außerordentliche Mitgliedschaft
 - e) die assoziierte Mitgliedschaft

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich oder elektronisch an den geschäftsführenden Vorstand einer Verbindungsstelle, als Ausnahme auch an den geschäftsführenden Vorstand der IPA-Landesgruppe Sachsen, zu stellen. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete und Ruheständler werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen oder standen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen bzw. erfüllt haben.

Näheres regelt der Katalog „Behörden und Einrichtungen mit polizeilichen Aufgaben“ der IPA Deutschland.

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsvorstand. Er handelt hierbei auch im Auftrag der IPA-Landesgruppe Sachsen und der IPA Deutschland. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
3. Beitragsfreie Mitglieder können ordentliche Mitglieder sein, die aufgrund der persönlichen Lebenssituation auf Transferleistungen des Staates angewiesen sind. Näheres regeln die Geschäftsordnung (GODS) und Finanzordnung (FODS) der IPA Deutschland.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf der Ebene der IPA Deutschland oder eines ihrer Zweigvereine an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutschland (GODS).
5. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben gepflegt haben.
Außerordentliche Mitglieder haben kein passives

Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GODS) der IPA Deutschland.

6. Assoziierte Mitglieder können nur ausländische Polizeibedienstete sein, wenn und solange in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.
Die assoziierte Mitgliedschaft ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutschland (GODS).
7. Alle Mitglieder gehören gleichzeitig der von ihnen gewählten Verbindungsstelle, der zuständigen Landesgruppe und der IPA Deutschland an.

Artikel 11 Unvereinbare Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der IPA Deutschland und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung bzw. Partei, sind unvereinbar.

Weiteres regelt die Schiedsordnung der IPA Deutschland (SchODS).

Artikel 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende erklärt werden kann
- c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand
- d) durch Ausschluss
- e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde.

Artikel 13 Sanktionen

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.
2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA Deutschland oder einem ihrer Zweigvereine Schaden zu, indem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.

3. Sanktionen sind
 - a) Abmahnung
 - b) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren
 - c) Verlust eines Wahlamtes oder von Wahlämtern
 - d) Ausschluss
4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.
5. Näheres regelt die Schiedsordnung der IPA Deutschland. (SchODS).

Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten

Artikel 14 Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Geld zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verleihenden und den untergeordneten Ebenen.
3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.
Der Landesdelegiertentag bestimmt den Anteil für die Verbindungsstellen.
4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA Deutschland (FODS).

Artikel 15 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder in allen Gliederungen innerhalb der IPA-Deutschland ist ehrenamtlich.

Der Bundesvorstand der IPA Deutschland legt in einer Finanzordnung (FODS) die für alle Gliederungen verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.

2. Der Vorstand der IPA-Landesgruppe Sachsen regelt im Teil B der FODS die verbindlichen Grundsätze für die Landesgruppe mit ihren Verbindungsstellen.
3. Die IPA Deutschland unterhält einen Sozial- und Bildungsfonds. Näheres regelt die dazu erlassene Ordnung (SoBDS).

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Artikel 16 Versammlungs- und Schiedsordnung

Die Versammlungsordnung (VODS) und die Schiedsordnung (SchODS) der IPA Deutschland sind Bestandteil dieser Satzung. Sie gelten, soweit in dieser Satzung selbst keine anderweitige Regelung getroffen ist, auch für die IPA-Landesgruppe Sachsen und für ihre Zweigvereine.

Artikel 17 Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Artikel 18 Datenschutz

Die IPA-Landesgruppe Sachsen und ihre Gliederungen beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Näheres regelt die Datenschutzordnung (DODS) der IPA Deutschland.

Artikel 19 Übergangsbestimmungen

Führt eine Änderung der Satzung der IPA Deutschland zu einem Widerspruch mit der Satzung eines Zweigvereins, so ist dieser verpflichtet, den Widerspruch in seiner Satzung innerhalb seiner jeweiligen Amtsperiode nach Inkrafttreten der Satzungsänderung der IPA Deutschland zu beseitigen. Inbegriffen sind die Regelwerke.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18.04.2026 vom 12. Landesdelegiertentag in Chemnitz bei 32 anwesenden Delegierten mit

27 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
5 Enthaltung

beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts
Chemnitz, VR ____, am ____rechtskräftig.